



Ordnung zur Kostenregelung

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.
Vereinigung zur Förderung heimatlichen
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

ORDNUNGEN

Stand: 25. Oktober 2015



Ordnung zur Kostenregelung

Bund Westfälischer Karneval e.V.

§ 1 Grundsätzliches

1. Diese Kostenregelung dient zur einheitlichen Abrechnung innerhalb des BWK sowie dem kostensparenden Einsatz von Geldmitteln und Verwaltungskosten.
2. Zu den Veranstaltungen, die unter diesen Regelungen gefasst werden gehören:
 - a. BWK-Hauptversammlungen (mit Kongress)
 - b. BWK-Tanzturniere (verbandsinternes und bundesoffenes Qualifikationsturnier)
 - c. Ehrungen mit Auszeichnungen des Bundes Deutscher Karneval oder des Bundes Westfälischer Karneval bei den Mitgliedsgesellschaften sowie Jubiläen
 - d. Delegation bzw. Teilnahme an regionalen, überregionalen oder bundesweiten Tagungen bzw. Veranstaltungen
 - e. Schulungen oder ähnliche Veranstaltungen für oder im Namen des Bundes Westfälischer Karneval
 - f. Sitzungen bzw. Besprechungen des BWK-Präsidiums sowie der BWK-Fachausschüsse.

§ 2 Fahrtkosten

1. Die Mitglieder des Präsidiums, die an den vorstehenden Veranstaltungen im Auftrag des BWK teilnehmen, bekommen ihre Fahrtkosten erstattet.
2. Bei Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs erhält der Halter 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse DB) werden die Kosten bei Nutzung des günstigsten Tarifs (Billig-, Wochenend-, Jugend-, Gruppenreisen etc.) erstattet.
3. Ehrenmitglieder bekommen die Fahrtkosten im Fall einer Teilnahme an BWK-Veranstaltungen vom BWK erstattet.

§ 3 Übernachtungskosten

1. Mit Ausnahme von mehrtägigen Veranstaltungen sind Übernachtungskosten grundsätzlich zu vermeiden bzw. von den Präsidiumsmitgliedern selbst zu tragen. In besonderen Fällen, z.B. bei einem plötzlichen Witterungswechsel im Winter, können diese Übernachtungskosten über den Verband abgerechnet werden.
2. Bei notwendigen Übernachtungen ist auf eine kostengünstige Unterkunft zu achten. Ein Belegnachweis gem. § 9 der Ordnung zur Kostenregelung ist erforderlich.



§ 4 BWK-Hauptversammlung

1. Der BWK-Kongress mit Workshops, Jahreshauptversammlung, Abendveranstaltung etc. findet von Freitag bis Sonntag statt (liegt im Ermessen des Ausrichters). Besteht der BWK-Kongress nur aus Workshops und Jahreshauptversammlung gilt dies als eintägige Veranstaltung. Die Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Präsidiumsmitglieder werden von der ausrichtenden Gesellschaft übernommen. Der Verband erstattet den Präsidiumsmitgliedern die Fahrtkosten. Mehrkosten durch Begleitpersonen der Präsidiumsmitglieder werden von diesen selbst getragen.

§ 5 BWK-Tanzturniere

1. Bei Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern an den Tanzturnieren, bei denen der BWK als Veranstalter auftritt, werden die Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Mitglieder des Präsidiums durch den Ausrichter getragen. Der Verband übernimmt die Fahrtkosten. Mehrkosten durch Begleitpersonen der Präsidiumsmitglieder werden von diesen selbst getragen.

§ 6 Repräsentationsaufgaben und Tagungen

1. Bei Ehrungen und Tagungen werden in jedem Fall die Fahrtkosten durch den Verband erstattet (bei Teilnahme mehrerer Personen sind soweit möglich Fahrgemeinschaften zu bilden). Handelt es sich um mehrtägige Veranstaltungen, werden die Übernachtungskosten vom Verband übernommen. Kosten für Verpflegung werden vom Präsidiumsmitglied selbst getragen wie auch alle Kosten für Begleitpersonen.
2. Der Teilnahme an solchen Veranstaltungen muss ein Beschluss des Präsidiums zugrunde liegen.

§ 7 Büro- und Verwaltungskosten

1. Die Mitglieder des Präsidiums bekommen die Kosten für Büro- und Verwaltungsaufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen (z.B. Portokosten, Kopierkosten, Büromaterialien und Ähnliches), gegen Vorlage von Belegen zurückerstattet.

§ 8 Mitglieder der BWK-Fachausschüsse

1. Für die Mitglieder der Fachausschüsse gelten, wenn sie im Auftrag des BWK tätig sind, die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder des Präsidiums.

§ 9 Erstattung

1. Die Kosten sind durch die Teilnehmer/innen zu verauslagen. Die Erstattung erfolgt durch den Schatzmeister.
2. Entstandene Kosten sind stets durch Einzelbelege oder Kostenaufstellungen nachzuweisen. Jeder Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vorschüsse können auf Antrag ausgezahlt werden.



§ 10 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung zur Kostenregelung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 24.10.2015 mit Mehrheit beschlossen.

Bund Westfälischer Karneval e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 1111
59701 Arnsberg
Tel. 02932 496254
E-Mail: geschaeftsstelle@bwk-online.de